

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 9 W 140/13

8 AR 9/12 AG Arnstadt



In der Vereinsregistersache

an der beteiligt ist:

S. Jugend - Landesgruppe , vertreten durch d. Vorsitzenden,
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

hier: Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung im Vereinsregister

erlässt das Thüringer Oberlandesgericht in Jena - 9. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Bettin, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt und den Richter am Oberlandesgericht Timmer folgenden

Beschluss

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts Arnstadt vom 22.01.2013 aufgehoben. Das Amtsgericht wird angewiesen, den Eintragungsantrag des Antragstellers nicht aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückzuweisen.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, ein am 10.06.2012 gegründeter Verein mit Sitz in M., hat mit notariellem Schreiben vom 13.08.2012 beim örtlich zuständigen Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister als nicht wirtschaftlicher Verein beantragt. Das Amtsgericht hat beim Landratsamt des IIm-Kreises und beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz eine Stellungnahme zum Eintragungsantrag eingeholt. Auf die Schriftsätze vom 29.11.2012 bzw. vom 15.01.2013 wird insoweit Bezug genommen. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hat in seiner Stellungnahme unter Bezugnahme auf einen beigefügten Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht des Thüringer Innenministeriums für das Jahr 2011 mitgeteilt, dass der aus der Vereinssatzung hervorgehende Vereinszweck zwar als solcher nicht zu beanstanden sei. Allerdings werde der Verein unter dem Deckmantel eines Vertriebenenverbandes für Bestrebungen von aktiven Rechtsextremisten missbraucht, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet seien. Die inhaltliche Ausrichtung des Vereins sei durch gebietsrevisionistische und revanchistische Bestrebungen geprägt. Es würden zudem enge Verflechtungen zur "S. Jugend-Bundesgruppe e.V." bestehen. So sei der Vereinsvorsitzende des Antragstellers auch Vorsitzender der Bundesgruppe. Jener sei seit dem Jahr 2000 als Anhänger der rechtsextremistischen Szene bekannt. Zudem seien Führungsfunktionäre des Vereins Mitglied des zwischenzeitlich verbotenen Vereins "H. Deutsche Jugend e.V." gewesen.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 22.01.2013, dem Antragsteller zugestellt am 23.01.2013, den Eintragungsantrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat es dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass sich aus dem Verfassungsschutzbericht des Thüringer Innenministeriums für das Jahr 2011, dessen wesentlichen Inhalt das Amtsgericht in bezug auf den Antragsteller wiedergibt, ergebe, dass unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 2 GG eine Eintragung in das Vereinsregister nicht erfolgen könne.

Nachdem der Antragsteller zunächst mit Schriftsatz vom 07.02.2013 der Rechtspflegerin des Amtsgericht "Gelegenheit gegeben hat, den Beschluss vom 22.01.2013 von Amts wegen aufzuheben", hat dieser am 22.02.2013 beim Amtsgericht Beschwerde gegen die genannte Entscheidung eingelegt. Er ist der Auffassung, dass das Amtsgericht schon keine Befugnis gehabt habe,

den Eintragungsantrag aus den im Beschluss genannten Gründen zurückzuweisen, da das "Verbotsprivileg" beim Thüringer Innenminister liege. Zudem ist er der Auffassung, dass die Ausführungen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, dessen Legitimation er für "höchst zweifelhaft" hält, nicht ausreichen, um ein Verbot zu rechtfertigen. Zudem sei weder dargelegt, dass eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker beabsichtigt sei noch seien Veröffentlichungen des Vereins benannt worden, in denen gebietsrevisionistische oder revanchistische Forderungen erhoben worden seien.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 11 Abs. 1 RpfVG, 58 Abs. 1 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Der Rechtsbehelf hat auch in der Sache dahingehenden Erfolg, dass der den Eintragungsantrag zurückweisende Beschluss aufzuheben und das Amtsgericht anzuweisen war, den Antrag nicht aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen zurückzuweisen.

Das Amtsgericht hat seine Prüfungskompetenz allerdings nicht zu Unrecht angenommen. Es ist einhellige Auffassung, dass der den Eintragungsantrag bearbeitende Rechtspfleger nicht nur zu prüfen hat, ob die Vorschriften der §§ 56 bis 59 BGB eingehalten wurden, sondern der Antrag auch bei sonstigen Gesetzesverletzungen, falls sie für den Rechtspfleger ersichtlich sind, zurückzuweisen ist (Palandt-Ellenberger, BGB, 72. Aufl., § 60 Rn. 1).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist das Amtsgericht mithin auch für die Prüfung, ob die in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Gründe einer Registereintragung entgegenstehen, zuständig. Das entspricht - jedenfalls nach der Aufhebung der §§ 61 bis 63 BGB, die bis zum Jahre 1998 die zwingende Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbehörden am Registereintragungsverfahren vorsahen - der in der Literatur ganz überwiegend vertretenen Rechtsauffassung (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl., Rn. 213 und Rn. 240 m.w.N.; Staudinger-Habermann (2005), § 60 BGB, Rn. 3). Das "Verbotsprivileg" des Thüringer Innenministers steht dem nicht entgegen. Vorliegend geht es nämlich nicht um ein Verbot des Antragstellers nach §§ 3 ff. VereinsG, sondern um die Eintragungsfähigkeit des Vereins in das Vereinsregister. Die Nichteintragung des Vereins und die damit verbundene Nichtrechtsfähigkeit des Vereins lässt dessen Exi-

stanz und Betätigungsmöglichkeit im Übrigen vielmehr unberührt.

Im Ergebnis musste der Beschluss des Amtsgerichts dennoch aufgehoben werden. Die bisher getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um die Annahme rechtfertigen zu können, dass es sich bei dem Antragsteller um eine Vereinigung handelt, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten (Art. 9 Abs. 2 GG). Aus den vom Verein eingereichten Unterlagen, insbesondere aus der Vereinssatzung, können solche Schlüsse nicht gezogen werden. Dies räumt auch das Landesamt für Verfassungsschutz ein.

Die Ausführungen des Landesamtes für Verfassungsschutz sind auch im Übrigen nicht geeignet, um konkret darzulegen, dass sich die faktische Vereinstätigkeit gegen die in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Schutzgüter richten. Die entsprechenden Darlegungen im Verfassungsschutzbericht 2011 sind zu allgemein gehalten, um sie als hinreichend konkrete Belege für die genannten Zwecke bzw. Tätigkeiten ansehen zu können. Allein der Umstand, dass Mitglieder des Antragstellers einer Organisation angehört haben, die nach dem VereinsG verboten wurde, reicht noch nicht aus, um hinreichend sichere Schlussfolgerungen ziehen zu können, ob und in welcher Weise durch den Antragsteller Aktionen gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu befürchten sind. Es bestehen auch keine ausreichend konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sich die Vereinstätigkeit gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Zum einen ist nicht dargelegt, wann, in welchem genauen Zusammenhang und durch wen die als "gebietsrevisionistisch" bzw. "revanchistisch" bezeichneten Äußerungen gefallen sein sollen. Zum anderen rechtfertigen die genannten Äußerungen auch nicht, dass eine gegen den "Gedanken der Völkerverständigung" gerichtete Tätigkeit des Vereins vorliegt. Dieser Tatbestand ist nur dann erfüllt, wenn der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins geeignet ist, den Gedanken der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig zu beeinträchtigen. Ein Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung liegt dabei insbesondere vor, wenn Gewalt in das Verhältnis von Völkern hereingetragen wird, wobei es ausreicht, dass der Verein Gewalt nicht selbst ausübt, aber Gruppierungen unterstützt, die ihrerseits durch Ausübung von Gewalt das friedliche Miteinander der Völker beeinträchtigen (Reichert a.a.O. Rn. 6562 f.). Konkrete Rückschlüsse darauf, dass der Verein Gruppierungen unterstützt, die ihre politischen Vorstellungen auch mit Gewalt verwirklichen wollen, können aus den vom Landesamt für Verfassungsschutz zitierten Äußerungen selbst dann nicht gezogen werden, wenn man diese unter das politische Schlagwort des "Gebietsrevisionismus" einordnet.

Auch im Übrigen liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die konkrete Schlussfolgerungen auf sol-

che Zwecke oder Tätigkeiten des Vereins zulassen, die einer Registereintragung aus den in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Gründen entgegenstehen. Der Senat hat in die vom Verein selbst so bezeichnete "Weltnetzseite" <http://.....de> (Abrufdatum: 03.04.2013) Einsicht genommen. Aus dieser Internetseite ist zwar ersichtlich, dass der Verein zum einen eine eher einseitige Sichtweise auf die historischen Ereignissen im 20. Jahrhundert und den sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Gegenwart pflegt und zum anderen auch im Spektrum der Vertriebenenverbände nicht als unumstritten gilt. Konkrete Verdachtsmomente für gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung im oben dargestellten Sinne gerichtete Vereinszwecke bzw. -tätigkeiten sind der Internetseite aber nicht zu entnehmen.

Eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch den Senat ist nicht geboten. Insoweit ist anzumerken, dass dem Registergericht zwar eine umfassende Prüfungskompetenz hinsichtlich etwaiger Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit der Registereintragung zukommt. Dennoch hat das Amtsgericht bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzung in erster Linie von Amts wegen zu prüfen, ob die in §§ 56 ff. BGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es kann nicht Aufgabe des Registergerichts sein, die Aufgaben wahrzunehmen, die in erster Linie den für das öffentlich-rechtliche Vereinsrecht zuständigen Verwaltungsbehörden obliegen. Das Registergericht ist daher, falls die Versagung der Registereintragung aus den in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Gründen im Raume steht, auf eine Zuarbeit der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbehörden, insbesondere auf eine Darstellung konkreten Tatsachenmaterials, angewiesen, auf welches die Zurückweisung des Eintragungsantrags gestützt werden kann. Vorliegend hat das Landesamt für Verfassungsschutz bzw. das Thüringer Innenministerium als Verbotsbehörde trotz des Umstandes, dass der Verein bereits seit geraumer Zeit beobachtet wird, offenbar bislang keinen hinreichenden Anlass gesehen, auf ein auf Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 ff. VereinsG gestütztes Verbotverfahren hinzuwirken bzw. ein solches einzuleiten. Infolgedessen ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen derzeit eine auf Art. 9 Abs. 2 GG gestützte Eintragungsversagung in Betracht kommen sollte.

Eine Anordnung der Erstattung von den dem beteiligten Verein entstandenen außergerichtlichen Kosten kam hier schon deshalb nicht in Betracht, weil weitere Beteiligte im vorliegenden Verfahren nicht vorhanden sind. Insbesondere ist das Registergericht, welches hier in Erfüllung seiner ihm obliegenden öffentlichen Aufgabe gehandelt hat, nicht Beteiligter im Sinne des § 81 FamFG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 29 Satz 1, 30 Abs. 2 Satz 1 KostO.

Rechtsmittelbelehrung:

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht statthaft.

Bettin
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Schmidt
Richter
am Oberlandesgericht

Timmer
Richter
am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 09.04.2013.

Jahn, JOSin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle